

Diverse Personen
(alle beschäftigt bei der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin)
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main

Frankfurt a.M., 09.11.2020

Bundesfinanzministerium - BMF
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Per Fax und E-Mail

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf
des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz FISG – insbesondere
zur geplanten Neuregelung nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 FinDAG (siehe
S. 14 des Entwurfs)**

Sehr geehrter Herr Scholz,

sehr geehrter Herr Dr. Kukies,

im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Finanzmarkt-
integritätsstärkungsgesetz FISG – insbesondere zur geplanten Neuregelung
nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 FinDAG (siehe S. 14 des Entwurfs) nehmen wir wie
folgt Stellung:

Ein Verbot von privaten Finanzgeschäften für Beschäftigte der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in
Finanzinstrumente i.S.v. § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes
(WpHG), die an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG im
Inland zum Handel zugelassen sind, halten wir für nicht verhältnismäßig
und daher für nicht rechtmäßig.

Es ist richtig, dass BaFin-Beschäftigte bei beaufsichtigten Unternehmen, die
nach dem KWG und dem VAG beaufsichtigt und überwacht werden, über
sensible Informationen verfügen. Dies wird jedoch bereits mit dem
Handelsverbot in Finanzinstrumente von finanziellen Kapitalgesellschaften,
die einen Sitz oder eine Niederlassung in der EU haben, abgedeckt (siehe
§ 11a Abs. 1 Nr. 2 FinDAG des Entwurfs).

Auch rechtfertigt die Marktüberwachung der BaFin kein Handelsverbot von
Finanzinstrumenten, die im Inland an einem organisierten Markt
(regulierten Markt) zugelassen sind, da die Beschäftigten der BaFin über
diese Kapitalgesellschaften i.d.R. nicht über mehr Wissen verfügen, als
diese Informationen, die öffentlich bekannt sind.

Die Instrumente des bestehenden gesetzlichen Insiderrechts in Verbindung mit einer Internen, BaFin-geführten, Restricted List (Sperrliste) sind hier völlig ausreichend und verhältnismäßig.

Die geplanten Einschränkungen durch die geplante Vorschrift des § 11a Abs. 1 Nr. 1 FinDAG halten wir für zu weitgehend und daher für nicht rechtmäßig bzw. rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Augustina C. Eiris

Cagiao Eiris, Augustin



R. Früchtl

Früchtl, Robert

F. Mühlhans

Mühlhans, Frank

E. Rose

Rose, Enrico

S. Seikel

Seikel, Stefan

T. Wagner

Wagner, Thorsten

C. Srieder

Srieder, Christoph